

RS Vwgh 1992/4/7 92/11/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs4 lita;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

Rechtssatz

Eine Verletzung der Verpflichtung der Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden, hat zwar zur Folge, daß über einen entsprechenden Antrag der Partei die Entscheidungspflicht auf die jeweils sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergeht, hat aber für sich allein nicht die Folge der inhaltlichen Rechtswidrigkeit oder gar der Nichtigkeit eines verspätet erlassenen Bescheides.

Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110066.X03

Im RIS seit

18.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>